

KANTONALE COVID-REGELUNGEN: BASEL-LANDSCHAFT

Fabian Aebi

Nach dem Kanton Basel-Stadt (vgl. unsere Publikation vom 14. Mai 2020) hat nun auch der Kanton Basel-Landschaft gesetzliche Unterstützungsmassnahmen an Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erlassen.

In der Volksabstimmung vom 29. November 2020 wurde ein entsprechendes Gesetz von der Stimmbevölkerung gutgeheissen.

Ähnlich wie im Kanton Basel-Stadt wurde der Regierungsrat mit einer Motion beauftragt, im Bereich der Geschäftsmieten eine Lösung für die von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft auszuarbeiten. Dabei sollte das Dreidrittels-Modell des Kantons Basel-Stadt als Richtschnur dienen.

Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumen sind beitragsberechtigt, wenn sie sich mit der Vermieterschaft auf eine Mietzinsreduktion von mindestens 1/3 der Netto-Miete geeinigt haben. Dies gilt aber nur (rückwirkend) für die Monate April bis Juni 2020, als die ausserordentliche Lage herrschte. Ausserdem müssen die Mieterinnen und Mieter ihre Mieten vor Beginn der Corona-Pandemie (Stichtag: 13. März 2020) ordnungsgemäss bezahlt haben und die Unternehmen dürfen sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden. Des Weiteren muss die monatliche Nettomiete mindestens CHF 7'500.- betragen. Bei Selbständigerwerbenden, deren Betrieb massgeblich eingeschränkt war und die einen Erwerbs- oder Lohnausfall erlitten haben, beträgt die erforderliche Mindestnettomiete CHF 3'000.-.

Das durch den Kanton übernommene Drittel ist pro Monat auf CHF 3'000.-, sprich für die ganze Dauer auf insgesamt CHF 9'000.- pro Unternehmen begrenzt, bei den oben erwähnten Selbständigerwerbenden auf CHF 1'200.- pro Monat, sprich auf insgesamt CHF 3'600.-

Die berechtigten Mieterinnen und Mieter müssen sich jegliche Soforthilfeleistungen, die sie vom Kanton bereits erhalten haben, an die Beiträge anrechnen lassen.

Das Gesuch muss spätestens am **27. Februar 2021** beim Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) mit folgenden Belegen eingereicht werden

(<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/kiga/coronavirus-mietzinsbeitraege>):

- Mietvertrag
 - Verfügung des KIGA zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung *oder* Entscheid der Ausgleichskasse für Selbständigerwerbende hinsichtlich Schliessung des Betriebs *oder* Entscheid der Ausgleichskasse für Selbständigerwerbende hinsichtlich indirektem Erwerbsausfall
 - Vereinbarung über eine Miet- oder Pachtzinsreduktion im Zeitraum April bis und mit Juni 2020 mit der Vermieterschaft
 - Bank- oder Transaktionsbelege über fällige Mietzinszahlungen im Zeitraum Januar bis und mit März 2020 für das Mietobjekt gemäss Mietvertrag (sofern das Mietverhältnis in diesem Zeitraum bestand)
-